



U3/NA960049/II.ZK

II. ZIVILKAMMER

Mitwirkend: die Oberrichter lic.iur. K.-F. Späh, Vorsitzender, Dr. O. Kramis und Dr. H.A. Müller sowie Obergerichtssekretär M. Heberlein.

Beschluss vom 28. Januar 1997

in Sachen

B. K. Ruanda,  
verbeiständet durch  
Elisabeth Wohlfarth-Weber, c/o Amtsvormundschaft  
Zürich, Selnaustrasse 9, 8039 Zürich,  
Gesuchstellerin und Rekurrentin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Edmund  
Schönenberger, Katzenrütistr. 89, Postfach 129,  
8153 Rümlang,

sowie

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse  
31, Postfach, 8029 Zürich,  
Verfahrensbeteiligte,

betreffend Entlassung aus der psychiatrischen  
Universitätsklinik Zürich (Feststellung  
EMRK-Widrigkeit)

Rekurs gegen Nichteintretensentscheid des Einzelrichters im einfachen und raschen Verfahren des Bezirkes Zürich vom 1. November 1996 (FF960128)

Das Gericht zieht in Betracht:

1. Die Gesuchstellerin weilte seit dem 14. August 1996 in der Psychiatrische Universitätsklinik Zürich. Am 26. Oktober 1996 entschied die Klinik, die Gesuchstellerin nicht zu entlassen. Letztere gelangte in der Folge an den Einzelrichter des Bezirkes Zürich. Dieser ordnete mit Urteil vom 1. November 1996 deren Entlassung aus der Klinik an. Auf das Begehren des Rechtsbeistandes der Gesuchstellerin, es sei die Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 und 2 EMRK festzustellen, trat der Vorderrichter nicht ein (act. 2 S. 7). Gegen diesen Nichteintretensentscheid erhob die Gesuchstellerin "Beschwerde"; sie beantragt ferner, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung samt unentgeltlichem Rechtsvertreter zu gewähren (act. 1).

2. Gemäss § 259 Ziff. 2 ZPO ist die Berufung zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile der Einzelrichter. Im vorliegenden Fall wurde lediglich Dispositiv-Ziffer 2 angefochten, womit der Einzelrichter auf ein Begehren nicht eingetreten war, d.h. womit er keinen Sachentscheid traf. Nach der Praxis der Kammer ist dagegen der Rekurs zulässig. Die als Beschwerde bezeichnete Eingabe ist somit als Rekurs entgegenzunehmen.

3. Der Einzelrichter im einfachen und raschen Verfahren entscheidet aufgrund der Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheides über die Entlassung der Gesuchstellerin aus der Anstalt. Ordnet er die Entlassung an, so enthält dieser Entscheid keine Aussage darüber, ob die Einweisung oder Zurückbehaltung in einem früheren Zeitpunkt EMRK-widrig war. Beim Gesuchsteller fehlt in der Regel ein aktuelles praktisches und damit

ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Verletzung von EMRK-Bestimmungen, weil über die blosser Feststellung hinaus eine vollstreckbare Leistung - nämlich die Entlassung - verlangt werden kann (BGE 118 II 258 E. 1c; Beschluss der Kammer vom 16.10.96). Dies ist auch vorliegend der Fall, nachdem die Gesuchstellerin vom Einzelrichter entlassen wurde. Ein praktisches Interesse der Gesuchstellerin an der Feststellung einer allfälligen EMRK-Verletzung ist nicht ersichtlich.

4. Ausnahmsweise ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, auf welche der zitierte Entscheid der Kammer Bezug nimmt, trotz Fehlens eines aktuellen praktischen Interesses ein Feststellungsinteresse dann zu bejahen, wenn sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können und an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und wenn sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig verfassungsgerichtlich überprüft werden könnten (BGE 114 Ia 90f E. 5b). Dabei kann eine solche Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (ZR 89 (1990) Nr. 97 = act. 9/14/2).

Ein solches rechtliches Interesse ist hinsichtlich der Rügen der Gesuchstellerin zur Information des Patienten über die Rückbehaltungsgründe und hinsichtlich der Kompetenz innerhalb der Klinik gegeben, über Entlassungsgesuche zu entscheiden. Es rechtfertigt sich deshalb, auf den Rekurs - trotz Wegfalls des aktuellen Interesses - einzutreten.

5. Gemäss Art. 5 Ziff. 1 EMRK hat jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf

einem Menschen nur in den in der EMRK genannten Fällen - zu denen auch die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) gehört (Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK) - und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden. Für alle in Artikel 5 Ziffer 1 lit. a - f EMRK aufgeführten Tatbestände gilt, dass dieser Entzug in gesetzlich vorgeschriebener Weise ablaufen muss. Das innerstaatliche Verfahrensrecht muss mithin zu den in Artikel 5 Ziff. 2 - 4 EMRK aufgeführten Minimalvorschriften beachtet werden (vgl. hiezu Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention N 320 ff.; Arthur Haefliger, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz S. 75 ff.).

6. Der Entscheid der Klinik vom 26. Oktober 1996 wurde der Gesuchstellerin schriftlich in deutscher Sprache übergeben (act. 3/3). Im Entscheid wird festgehalten, "ein Austritt würde im jetzigen Zeitpunkt für Sie und/oder andere Personen so grosse Gefahren oder Belastungen mit sich bringen, dass wir Ihr Entlassungsgesuch ablehnen müssen." Des weitern wird die Gesuchstellerin auf die Möglichkeit der Anfechtung des Entscheids beim Einzelrichter hingewiesen. Ferner wird festgehalten, der Arzt werde die Gesuchstellerin auf deren Wunsch hin über die Gründe der Stellungnahme gerne orientieren. Der Entscheid wurde "für die ärztliche Direktion" unterschrieben "i.V. Bosshart, OA".

Die Gesuchstellerin bestreitet nicht, diesen schriftlichen Entscheid erhalten zu haben, will indessen nicht verstanden haben, worum es dabei ging. Anderseits räumt sie ein, dass man ihr gesagt habe, sie müsse in der Klinik bleiben (Prot. I, S. 7 f.)

a) Gemäss Art. 5 Ziffer 2 EMRK muss jeder Festgenommene in möglichst kurzer Frist und in einer ihm ver-

ständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Diese Garantie gilt nach der Praxis - sinngemäss - für alle in Ziff. 1 EMRK vorgesehenen Formen der Freiheitsentziehung, mithin auch für die fürsorgerische Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 397a ff. ZGB (Villiger a.a.O. N 345). Einer besonderen Form bedarf die Mitteilung der Gründe nach der zitierten EMRK-Bestimmung im übrigen nicht; sie kann mündlich erfolgen (Haefliger a.a.O, S. 99). Andererseits sollte bei einer Unterbringung aus medizinischen Gründen ein Arzt diese Gründe erklären, wenn auch nicht in allen Details (Villiger a.a.O. N 346). Wenn eine Person von einem Anwalt vertreten wird, genügt es stets, wenn dieser informiert wird (Haefliger a.a.O. S. 100).

Nach den Verfahrensvorschriften des EG ZGB ist die Anordnung des Freiheitsentzugs durch die Vormundschaftsbehörde der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 117b Abs. 3 EG ZGB). Der einweisende Arzt muss den "Entscheid mit der Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnen und kurz begründen" (§ 117d EG ZGB). Die Vorschriften gemäss § 117d EG ZGB gelten vom Wortlaut her zwar an sich nur für Entscheide der Vormundschaftsbehörde bzw. Arztes bzw. über die Einweisung. Die Frage der Form des Entscheids stellt sich indessen in grundsätzlicher gleicher Weise auch für den Entscheid über Entlassungsgesuche. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber hier eine Differenzierung hätte vornehmen wollen. Die Bestimmungen des EG ZGB zur Informationspflicht gehen zwar über diejenigen der EMRK hinaus, ihre Einhaltung wird indessen - wie angeführt - durch die EMRK ebenfalls gewährleistet.

Aus dem schriftlichen Entscheid der Psychiatrischen Universitätsklinik vom 26. Oktober 1996 geht zwar klar die Abweisung des Entlassungsgesuchs und die Rechtsmittelbelehrung hervor, er enthält jedoch keine eigentliche Begründung. Der blosser Hinweis auf die Gefahren bzw. Belastungen für die Gesuchstellerin und/oder andere Personen erfüllt das gesetzliche Erfordernis auch einer Kurzbegründung nicht. Zur letzteren gehören zumindest Angaben zum aktuellen gesundheitlichen Zustand sowie konkrete Hinweise zum Fürsorgebedürfnis der gesuchstellenden Person bzw. zur Selbst- und Drittgefährdung. Insofern wurde Art. 5 Ziff. 1 EMRK verletzt.

Beizufügen bleibt, dass der Entscheid über die Anordnung des Freiheitsentzugs bzw. die Verweigerung der Entlassung, die Rechtsmittelbelehrung und die Begründung des Entscheids der betroffenen Person wenn auch nicht schriftlich so doch mündlich in eine Sprache zu übersetzen sind, die sie versteht. Zwar ist es nicht zwingend vorgeschrieben, dies zu verurkunden. Es empfiehlt sich indessen, dies zu tun, um bei allfälligen Beschwerden den entsprechenden Beweis leisten zu können.

b) Gemäss § 117f EGZGB verfügt die Anstaltsleitung im Falle der Einweisung durch einen Arzt die Entlassung, sobald der Zustand der betroffenen Person dies erlaubt. Die Anstaltsleitung ist damit zuständig, über Entlassungsgesuche eingewiesener Patienten zu entscheiden. Bei einem Krankenhaus ist unter Anstaltsleitung "immer der ärztliche Leiter zu verstehen" (§ 117f Abs. 2 EG ZGB; vgl. ferner § 47 Gesundheitsgesetz). Gemäss § 9 Abs. 1 der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser werden diese in medizinischer Hinsicht von Chefärzten geleitet. Der Chefarzt ist auf den ihm

unterstellten Abteilungen für die ärztliche Untersuchung, Behandlung und Betreuung der Patienten verantwortlich; er entscheidet in eigener Verantwortung über die anzuwendenden diagnostischen Methoden und therapeutischen Methoden (§ 14 Abs. 1 und 2 Krankenhausverordnung). Er entscheidet namentlich über die Aufnahme und Entlassung der Patienten (§ 16 Abs. 1). Ist der Chefarzt an der persönlichen Ausübung seiner Dienstpflicht verhindert, bezeichnet er einen geeigneten Stellvertreter (§ 15). Die Verantwortlichen der Kliniken werden in der Praxis im übrigen teilweise als Chefärzte, teilweise als Direktoren bezeichnet (vgl. Staatskalender 1995/96).

Auszugehen ist vom klaren Wortlaut von § 117f Abs. 2 EG ZGB und § 9 der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser. Zuständig für den Entscheid über die Entlassung ist damit grundsätzlich der Chefarzt bzw. der Direktor der Klinik. Sind von der zuständigen Behörde leitende Aerzte ernannt worden, so können auch diese der Klinikleitung zugeordnet werden. Nicht zu beanstanden ist des weitern eine klinikinterne Regelung, bei der gestützt auf § 15 der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser ein Oberarzt als Stellvertreter des Chefarztes oder Direktors auch für Entscheide über Entlassungsgesuche als zuständig bezeichnet wird. Nicht zulässig ist indessen eine Ordnung, die einer generellen Delegation der Kompetenz an die nachfolgende Hierarchiestufe gleichkommt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn Oberärzten (generell oder in den Abteilungen, die sie betreuen) die Befugnis übertragen wird, über Entlassungsgesuche zu entscheiden.

Im vorliegenden Falle hat Dr. Bosshart als Oberarzt über die Rückbehaltung der Gesuchstellerin in der Klinik entschieden. Wie aus dem Schreiben des zuständi-

gen Klinikdirektors Prof. Dr. Hell vom 18. Dezember 1996 hervorgeht (act. 10), gilt in der Psychiatrischen Universitätsklinik die Regelung, dass neben dem ärztlichen Direktor, dem stellvertretenden ärztlichen Direktor sowie dem Leiter des Sektors West "die zuständigen Oberärztinnen und Oberärzte" als berechtigt erachtet werden, Entlassungsgesuche zu behandeln. Dies geht indessen, wie ausgeführt, nicht an. Die Vorschrift von § 117f EG ZGB wurde mithin im vorliegenden Falle nicht eingehalten und damit Art. 5 Ziff. 1 EMRK verletzt. Auch in diesem Punkt ist das Feststellungsbegehren somit gutzuheissen.

7. Schliesslich rügt der Rechtsvertreter der Rekurrentin die Verletzung von Art. 13 EMRK. Gemäss dieser Bestimmung hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Der Einzelrichter hat die Feststellungsbegehren der Gesuchstellerin indessen - wenn auch nicht materiell - behandelt. Dagegen stand ein Rechtsmittel offen. Im übrigen wird die Beschwerde in diesem Punkt mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

8. Die Gesuchstellerin obsiegt in den wesentlichen Punkten. Die Kosten des Rekursverfahrens fallen damit ausser Ansatz. Rechtsanwalt lic.iur. Edmund Schönenberger ist für seine Bemühungen im Rekursverfahren angemessen zu entschädigen. Bei Bemessung der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass seine Eingabe über weite Strecken allgemeine Ausführungen enthält, die für den vorliegenden Fall nichts hergeben.

9. Der vorliegende Entscheid nimmt eine Auslegung für die Anstalten wesentlicher Verfahrensnormen des

EG ZGB bzw. der EMRK vor. Es rechtfertigt sich, den Entscheid der Gesundheitsdirektion zuzustellen. Es wird deren Sache sein, die Anstalten in geeigneter Form hierüber zu informieren.

Demnach beschliesst das Gericht:

1. In Aufhebung von Dispositivziffer 2 des Urteils des Einzelrichters im einfachen und raschen Verfahrens des Bezirkes Zürich wird festgestellt, dass die EMRK im Sinne der Erwägungen verletzt wurde.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtskosten fallen ausser Ansatz.

3. Rechtsanwalt lic.iur. E. Schönenberger wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Gesuchstellerin mit Fr. 250.-- für das Rekursverfahren entschädigt.

4. Schriftliche Mitteilung an die Rekurrentin und an die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich mit dem Hinweis, dass der Sekretär seine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben hat, und - unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten - an den Einzelrichter im einfachen und raschen Verfahren des Bezirkes Zürich, ferner an die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, je gegen Empfangsschein.

Der Sekretär der II. Zivilkammer:



versandt: 12. Feb. 1997